

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

## 1. Arbeitnehmerüberlassung

1.1 Soweit nicht rechtsverbindlich durch die HOFFMANN GmbH etwas anderes bestätigt ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Die HOFFMANN GmbH stellt als Verleiher ihren Kunden (Entleiher) Personal im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf Zeit zur Verfügung. Die HOFFMANN GmbH ist im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 §1 AÜG. Diese ist von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland unbefristet erteilt worden.

1.3 Nach Art. 1 §12, Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Kunden (Entleiher) und der HOFFMANN GmbH (Verleiher) der Schriftform. Nebenabreden und etwaige Vertragsänderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die HOFFMANN GmbH. Abgegebene Angebote, ob schriftlich oder mündlich, sind unverbindlich. Auftragsstermine sind nur annähernd maßgeblich. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der HOFFMANN GmbH liegen.

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung ab Kenntniserlangung der HOFFMANN GmbH zu melden. Änderungen der Tätigkeit des überlassenen Arbeitnehmers, insbesondere Änderungen über die Einsatzdauer und Arbeitszeit sowie Art und Ort der Tätigkeit und des Einsatzbetriebes können nur zwischen dem Kunden und der HOFFMANN GmbH vereinbart werden.

1.5 Der Kunde verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der überlassene Arbeitnehmer über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zur Abwendung selbiger durch eine sicherheitsunterwiesene Person seines Unternehmens unterwiesen wird. Insofern der überlassene Arbeitnehmer besonderen Gefahren bzgl. seiner Gesundheit ausgesetzt sein wird (z.B. Lärm, gefährliche Stoffe), ist dies der HOFFMANN GmbH vor Einsatzbeginn dahingehend mitzuteilen.

Bei Arbeitsunfällen der überlassenen Arbeitnehmer ist der Kunde verpflichtet, diesen der HOFFMANN GmbH sofort anzuzeigen und ihr alle Informationen für die Unfallmeldung nach §193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Im gleichen Zuge erstellt der Kunde unverzüglich eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger. Eine Durchschrift dieser Meldung ist der HOFFMANN GmbH zuzustellen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

1.6 Der Kunde räumt der HOFFMANN GmbH ein uneingeschränktes Zutrittsrecht – den jeweiligen Beschäftigungsort des überlassenen Arbeitnehmers betreffend – ein, damit der Sicherheitsbeauftragte der HOFFMANN GmbH sich von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

1.7 Der Kunde verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen, welche die Berücksichtigung der einzuhaltenden gesetzlichen Ruhezeiten mit einbezieht. Er hat insbesondere auch für die im Rahmen der Arbeitszeitordnung (AZO) ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sorgen.

1.8 Die im Kundenunternehmen vorhandenen Sicherheits-, Betriebsarztdienste u.ä.m. können von der HOFFMANN GmbH bzw. von den überlassenen Arbeitnehmern unentgeltlich genutzt werden. Der überlassene Arbeitnehmer hat einen

einklagbaren Anspruch nach §13b AÜG gegenüber dem Kunden auf Zugang zu den im Kundenunternehmen existierenden Sozialeinrichtungen.

1.9 Die überlassenen Arbeitnehmer der HOFFMANN GmbH haben keine Inkassoberechtigung. Ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung seitens der HOFFMANN GmbH dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden und keine Vorschüsse oder Zahlungen des Kunden in Empfang nehmen.

1.10 Der Kunde ist verpflichtet, wöchentlich die von den überlassenen Arbeitnehmern der HOFFMANN GmbH erbrachten Leistungen durch Unterschrift der von ihm benannten Bevollmächtigten bzw. deren Vertreter schriftlich zu bestätigen. Die Leistungsnachweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Der Kunde steht dafür ein, dass der von ihm benannte Bevollmächtigte oder sein Vertreter die Leistungsnachweise unterzeichnen kann. Können die überlassenen Arbeitnehmer der HOFFMANN GmbH die Leistungsnachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden vorlegen, ist der Personalvorgesetzte der HOFFMANN GmbH stattdessen zur Genehmigung der Leistungsnachweise berechtigt. Insofern der Kunde nach entsprechender Benachrichtigung, die auch in Form der Rechnungstellung dieser Leistungsnachweise erfolgen kann, nicht innerhalb 8 Tagen Gegenteiliges erklärt hat oder nachträglich den Inhalt der Leistungsnachweise nicht gegen sich gelten lassen will oder die Unrichtigkeit von deren Inhalt nachweist, gelten die in Rechnung gestellten Leistungsnachweise als genehmigt. Die bestätigten Leistungsnachweise sind gleichzeitig verbindliche Grundlage der Rechnungen der HOFFMANN GmbH.

1.11 Ist der Kunde mit den Leistungen des überlassenen Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

## 2. Haftung

2.1 Bei der Überlassung von Arbeitnehmern, entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sowie für die Entsendung von Montagepersonal an den Auftraggeber haftet die HOFFMANN GmbH nur für Auswahlverschulden und lediglich bis in Höhe von 5% der für den überlassenen Arbeitnehmer zu berechnenden Vergütung, keinesfalls aber für Folgeschäden. Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Kunden für den überlassenen Arbeitnehmer stellt der Kunde die HOFFMANN GmbH auch von Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Der Anspruch auf Haftung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

2.2 Die HOFFMANN GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der zu überlassenden Arbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit im Kundenunternehmen. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, die HOFFMANN GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

2.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die HOFFMANN GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.4 Für alle sonstigen Schäden haftet die HOFFMANN GmbH bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des zu überlassenden Arbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit,

positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

## 3. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden die vom Kunden für Dienstleistungen aller Art abgezeichneten Stunden (Leistungsnachweise) mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz abgerechnet; eine Kürzung der von der HOFFMANN GmbH ausgestellten Rechnungen kommt nicht in Betracht; insbesondere ist der Einwand nicht ausreichender Leistung unbeachtlich.

3.2 Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Preisangaben bestehenden Kostenfaktoren. Soweit sich diese erhöhen, insbesondere bei tariflichen Lohnsteigerungen oder tariflichen Änderungen/Ergänzungen (z.B. Branchenzuschläge), ist die HOFFMANN GmbH berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Erhöhung einen entsprechenden Zuschlag zu erheben.

3.3 Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Leistungsnachweise des überlassenen Arbeitnehmers. Alle Rechnungen von der HOFFMANN GmbH sind ohne jeden Abzug zahlbar innerhalb 8 Tagen. Sofern der Kunde mit der Begleichung der Zwischenrechnungen länger als 8 Tage in Rückstand gerät, ist die HOFFMANN GmbH berechtigt, die Auftragsausführung sofort niederzulegen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der HOFFMANN GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 4. Vermittlungsprovision

Aufgrund der Lizenz zur privaten Arbeitsvermittlung ergibt sich für den Kunden die riskolose Kombinationsmöglichkeit, Personal zu leihen, um dann eine eventuelle Festeinstellung vorzunehmen. Nach einer 6-monatigen Verleihdauer entfällt die Vermittlungsprovision. Möchte der Kunde den überlassenen Arbeitnehmer von der HOFFMANN GmbH früher in ein Anstellungsverhältnis übernehmen, ist 1 Bruttomonatsgehalt Vermittlungsprovision an die HOFFMANN GmbH zu entrichten.

## 5. Kündigung

5.1 Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.

5.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der HOFFMANN GmbH ausgesprochen wird. Eine nur dem überlassenen Arbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der HOFFMANN GmbH und dem Kunden im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist das Gericht an dem Firmensitz der HOFFMANN GmbH; dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

6.2 Gerichtsstand ist Sankt Ingbert.